

Satzung

des

TC *Logopak*[®] Hartenholm e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde am 03. Januar 2002 gegründet und führt den Namen » **TC Logopak Hartenholm e. V.**«. Er hat seinen Sitz in 24628 Hartenholm. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Segeberg eingetragen.

§ 2 Zweck und Grundsätze, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die gemeinsame Pflege des Sports und der Gemeinschaft im Verein sowie die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Förderung insbesondere des Tennissports. Förderung junger talentierter Sportler in Kooperation mit dem Tennisverband und anderen Vereinen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Kapitalanteil aus einem eventuell vorhandenen Vereinsvermögen.

Der TC Logopak Hartenholm e.V. ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Bei Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung gegeben, deren Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, der der Zustimmung des Vorstandes zur Aufnahme folgt. Sie endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird wirksam mit Ende des Monats, an dem die Erklärung beim Vorstand eingegangen ist.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- sich innerhalb oder außerhalb des Vereins schwerer Verfehlungen schuldig macht oder in unzumutbarer Weise fortgesetzt den Vereinsfrieden stört,
- längere Zeit mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung keine Zahlung leistet,
- seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen beim Vorstand Beschwerde einlegen, worüber die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Ziele und Belange des Vereins einzutreten. Sie verpflichten sich, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Beiträge und Aufnahmegebühr

Zur Durchführung des Vereinszweckes werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Sie werden vierteljährlich durch Bankeinzug erhoben. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Von neu aufgenommenen Mitgliedern kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung, Beschlüsse, Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des TC Logopak Hartenholm e.V. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse – ausgenommen zu § 14 – werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für die Abstimmung bei Wahlen mit der Abweichung, dass bei erneuter Stimmgleichheit das Los entscheidet.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Tagesordnung,
- Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Prüfberichte,
- Anträge,
- Höhe des Mitgliedsbeitrages und außerordentlicher Beiträge,
- Satzungsänderung,
- Wirtschaftsplan

Die Mitgliederversammlung wählt

- den Vorstand für eine Amtszeit von 4 Jahren, Wiederwahl ist zulässig,
- zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von 4 Jahren. Mindestens ein Kassenprüfer scheidet bei der Neuwahl aus; die Amtszeit darf 8 Jahre nicht überschreiten.

Der Vorstand wird – wenn geheime Wahl nicht besonders beantragt wird – offen gewählt.

In der Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen Geschäfts- und einen Kassenbericht ab.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über Angelegenheiten beschließen, die bei der Einberufung mit der Tagesordnung zur Abstimmung gestellt werden.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftwart zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können stellen

- die Mitglieder und der Vorstand.

Anträge über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens 2 Tage vorher dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit weitere Anträge zulassen; ausgenommen sind Anträge auf

- Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftwart,
- dem Sportwart,
- dem Jugendwart und
- 1 Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§ 9). Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Kassenprüfer

Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben jährlich die Richtigkeit des Kassenbestandes, der Belege und Buchungen sowie die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Geldmittel zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und der Mitgliederversammlung – ggf. mit der Empfehlung auf Entlastung des Vorstandes - vorzutragen.

§ 13 Satzungsänderung

Die Satzung des TC Logopak Hartenholm e.V. kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten (§ 9) geändert oder ergänzt werden.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke, z.B. Förderung des Sports im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind dabei die bestellten und ernannten Liquidatoren.

Die Auflösung ist dem Vereinsregister anzuzeigen.

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07. März 2002 in Hartenholm beschlossen, durch die Mitgliederversammlung am 14. Dezember 2003 geändert und in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Gez. Christopher Hastings-Long
(Vorsitzender)

Gez. Roland Metzner
(Stellv. Vorsitzender)